

Verordnung **der Bundesregierung**

Aufhebbare Vierunddreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Zielsetzung

- Umsetzung der Aufhebung des Waffenembargos des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen gegenüber Südafrika aufgrund der Resolution 919 (1994) sowie der Aufhebung der restriktiven Maßnahmen der Europäischen Union (EPZ-Ratsbeschluß vom 10. September 1985) gemäß Erklärung des Vorsitzes des Rates der Europäischen Union vom 27. Mai 1994;
- Streichung Brasiliens von der Länderliste H.

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 021 (412) — 651 09 — Au 176/94 — vom 2. September 1994 gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes.

Verkündet am 30. August 1994 im Bundesanzeiger Nr. 163.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

Vierunddreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 25. August 1994

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, 3 und 4 sowie der §§ 5, 7 Abs. 1, des § 26 Abs. 1 und des § 33 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt worden ist, verordnet die Bundesregierung im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1993 (BGBl. I S. 1934), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. April 1994 (BAnz S. 4593, 5425), wird wie folgt geändert:

1. In § 5a Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Nummer 2002“ durch die Angabe „Nummer D 2002“ ersetzt.

2. § 45 Abs. 3 wird aufgehoben.

3. In § 66 Abs. 4 wird nach dem Wort „Einkaufsland“ die Angabe „im Sinne des § 21 b Abs. 2“ eingefügt.

4. § 70 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 6 wird gestrichen.

- b) Die Nummern 6a, 6b und 6c werden Nummern 6, 6a und 6b.

5. In der Länderliste H wird die Länderangabe „Brasilien“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. August 1994

Der Bundeskanzler**Der Bundesminister für Wirtschaft**

Begründung**A. Allgemeines**

Mit der Verordnung werden die mit Resolution 919 (1994) erfolgte Aufhebung des Waffenembargos des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen gegenüber Südafrika und die Aufhebung der verbliebenen restriktiven Maßnahmen der Europäischen Union umgesetzt.

Die Streichung Brasiliens von der Länderliste H erfolgt, nachdem es umfassende Sicherungsmaßnahmen der IAEA akzeptiert und sich verpflichtet hat, die Regeln von MTCR anzuwenden.

Die vorgesehenen Änderungen führen zu keinen absehbaren Mehrbelastungen der Wirtschaft. Der Wegfall des Ausfuhrgenehmigungserfordernisses gegenüber Brasilien führt zu einer Entlastung von Wirtschaft und Verwaltung, die jedoch nicht meßbar ist. Daher werden keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, erwartet.

B. Im einzelnen**Zu Artikel 1***Zu Nummer 1*

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Neufassung der Ausfuhrliste durch die 86. Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste (BAnz Nr. 143 a vom 2. August 1994).

Zu Nummer 2

§ 45 Abs. 3 war infolge des vom VN-Sicherheitsrat mit Resolution 418 (1977) gegen Südafrika verhängten umfassenden Waffenembargos mit der 40. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 13. März 1978 (BGBl. I S. 397) eingefügt worden. Nach Aufhebung dieses Embargos durch Resolu-

tion 919 (1994) und nach Aufhebung der verbliebenen restriktiven Maßnahmen der Europäischen Union ist die Bestimmung zu streichen.

Zu Nummer 3

Die Regelung stellt klar, daß § 66 Abs. 4 auf die Definition des Begriffs „Einkaufsland“ im Sinne des § 21 b Abs. 2 AWV verweist, der durch die 33. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 27. April 1994 (BAnz S. 4593) eingeführt wurde.

Zu Nummer 4

Die Änderung ist aufgrund der Aufhebung des § 45 Abs. 3 AWV erforderlich.

Zu Nummer 5

Die Streichung Brasiliens von der Länderliste H erfolgt aus exportkontrollpolitischen Gründen. Hierfür ist maßgeblich, daß Brasilien mittlerweile umfassende Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Agentur (IAEA) akzeptiert und sich verpflichtet hat, im Bereich der Raketentechnik die Ausfuhrregeln des internationalen Trägertechnologie-Kontrollregimes (MTCR) anzuwenden. Der Entwurf einer Exportkontrollgesetzgebung steht vor der Verabschiedung. Mit diesen Maßnahmen stellt Brasilien sein Bemühen um eine wirksame Exportkontrolle unter Beweis.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

